

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Gemeindegebiet Weßling für das Kalenderjahr 2022

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B in der Gemeinde Weßling sind für das Kalenderjahr 2022 gegenüber dem Kalenderjahr 2021 unverändert. Die Hebesätze betragen

- 250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 330 v. H. für bebaute / bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B).

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, sofern Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen wird basierend auf dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Bescheid erlassen.

Die Gemeinde Weßling macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2022 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2022 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Steuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, haben im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.


Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler haben den Gesamtbetrag am 01.07.2022 zu entrichten (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Kleinbeträge werden, wenn sie die Jahressteuer von 15 € nicht übersteigen, ebenfalls am 01.07.2022 fällig. Kleinbeträge, die eine Jahressteuer von 15 € übersteigen aber unter 30 € liegen, werden je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2022 fällig.

Für Steuerpflichtige, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird die Gemeinde Weßling die Zahlungen zu den genannten Fälligkeitsterminen abbuchen. Steuerpflichtige, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für die Gemeindekasse Weßling empfohlen.

Weßling, 01.12.2021


Michael Sturm
Erster Bürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 3.1) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 3.2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

3.1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Weßling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3.2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 200543, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Weßling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtliche Wirkungen!** Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und unter der Adresse info@gemeinde-wessling.de eingelegt wird.

Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.